

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Bürokratieabbau als Schwerpunktthema der Arbeit des Ministerpräsidenten und der Landesregierung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was genau die Überlegungen des Ministerpräsidenten sind, um Maßnahmen gegen zu viel Bürokratie zu ergreifen, von denen er in der Regierungspressekonferenz am 17. Mai 2022 gesprochen hat;
2. welche Fälle der Ministerpräsident täglich auf seinen Tisch bekommt, die „Überbürokratie“ aufzeigen;
3. was genau er mit diesen Fällen unternimmt und bei welchen er durch umgesetzte Maßnahmen bereits Besserung erreichen konnte;
4. wie und auf welcher Basis der Ministerpräsident zu der Einschätzung kommt, dass nur sechs Prozent aller bürokratischen Regelungen auf das Land zurückzuführen seien;
5. inwiefern sich diese relative Zahl „sechs Prozent“ auch absolut quantifizieren lässt, bspw. in der Anzahl an bürokratischen Regelungen, entstandenen Kosten, verursachter Arbeitsaufwand, etc.;
6. welche Ziele, ausgedrückt in einer Prozentzahl, die Landesregierung zur Reduktion dieser Regelungen im Umfang von angeblich sechs Prozent hat;
7. welche Anstrengungen die Landesregierung und insbesondere der Ministerpräsident selbst, seitdem er dieses Amt innehat, unternommen haben, um auch die anderen angeblich 94 Prozent zu reduzieren;

8. was genau es bedeutet, dass Bürokratieabbau ein Schwerpunkt des Ministerpräsidenten in seiner dritten Amtszeit sei;
9. inwiefern dies im Umkehrschluss bedeutet, dass in den ersten beiden Amtszeiten seine Schwerpunkte auf anderen Themenfeldern lagen und was genau diesen Wandel ausgelöst hat;
10. wie sich dieser Schwerpunkt im Koalitionsvertrag widerspiegelt;
11. inwiefern dieses Thema in den Sondierungsgesprächen und Koalitionsverhandlungen war und welche Auswirkungen es auf die finale Koalitionsentscheidung hatte;
12. welche Aktivitäten es zum Bürokratieabbau durch die Landesregierung seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode gegeben hat;
13. welche Pläne es von Seiten der Landesregierung zur Aufstellung eines neuen Regierungsprogramms Bürokratieabbau oder zu Maßnahmenpaketen oder Arbeitsprogrammen es gibt;
14. welche Gesetze, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, die dem Once-Only-Prinzip entgegenstehen, die Landesregierung bisher identifiziert hat;
15. wie sie das Instrument der sog. Sunset-Klauseln (d. h. ein Gesetz oder Verordnung wird von Beginn an mit einem Datum versehen, bei dem es wieder automatisch außer Kraft tritt, insofern nicht eine aktive Verlängerung erfolgt ist) bewertet und wie oft sie es in den Legislaturperioden 15 und 16 angewendet hat bzw. in Zukunft anzuwenden plant.

20.6.2022

Dr. Rülke, Dr. Schweickert
und Fraktion

Begründung

In der Regierungspressekonferenz am 17. Mai 2022 hat sich der Ministerpräsident ausgiebig zum Themenfeld Bürokratieabbau geäußert. Der Antrag möchte eruieren, inwiefern es sich dabei um Ankündigungen und Wünsche handelt, oder ob hinter diesen Aussagen auch konkrete Aktivitäten und Maßnahmen der Landesregierung stehen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 19. Juli 2022 Nr. 0144.5-75/5/2 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. was genau die Überlegungen des Ministerpräsidenten sind, um Maßnahmen gegen zu viel Bürokratie zu ergreifen, von denen er in der Regierungspressekonferenz am 17. Mai 2022 gesprochen hat;*
- 8. was genau es bedeutet, dass Bürokratieabbau ein Schwerpunkt des Ministerpräsidenten in seiner dritten Amtszeit sei;*
- 12. welche Aktivitäten es zum Bürokratieabbau durch die Landesregierung seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode gegeben hat;*

Zu den Ziffern 1, 8 und 12 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen:

Der Ministerpräsident und die Landesregierung verfolgen in der aktuellen Legislaturperiode ein ambitioniertes Programm zum Bürokratieabbau. Dieses baut auf drei Säulen auf:

Erstens wird die Digitalisierung der Verwaltung mit Nachdruck vorangetrieben. So wird derzeit unter Federführung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und in enger Abstimmung mit Staatsministerium und sämtlichen Ressorts die Digitalisierungsstrategie der Landesregierung weiterentwickelt.

Die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen führt auch für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen zu Vereinfachungen und Entlastung. Großziele sind die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), eine durchgängige Digitalisierung von Verfahren und die Nutzung des Once-Only-Prinzips (Bürgerinnen und Bürger sollten ihre Daten und Nachweisdokumente nur einmal übermitteln müssen. Nachweisdokumente werden schrittweise durch von Bürgerinnen und Bürger oder der Behörde initiierte Registerabfragen ersetzt). Der hierfür notwendige Transformationsprozess soll durch eine innovationsorientierte öffentliche Beschaffung weiter beschleunigt werden. Mit der Einführung von innovativen GovTech Lösungen (Technologien, die zur Digitalisierung von Dienstleistungen und Prozessen im öffentlichen Sektor beitragen) in die Verwaltung (bspw. KI-basierte Verfahren) geht ein hohes Potenzial einher, Verwaltungsabläufe effizienter und bürgerfreundlicher zu gestalten. Um dieses Potenzial schnell für das Land Baden-Württemberg nutzbar zu machen, ist Baden-Württemberg Mitglied im GovTech Campus Deutschland und engagiert sich aktiv für die Ansiedlung entsprechender Start-ups bzw. Unternehmensneugründungen und Ansiedlungen im Land.

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode hat das im Jahr 2018 durchgeführte Normenscreening zur Verzichtbarkeit von Formerfordernissen im Landesrecht einen Beitrag zur Bürokratieentlastung geleistet. Dieses Normenscreening war die Grundlage des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11. Februar 2020 (GBl. 2020, 37) und der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien über den Abbau verzichtbarer Formerfordernisse in Verwaltungsvorschriften und innerdienstlichen Anordnungen vom 9. März 2021 (GABl 2021, 186). Durch die genannten Regelungen wurde auf eine größere Anzahl von Formerfordernissen verzichtet und somit der Bürokratieaufwand für Bürgerinnen und Bürger in den geänderten Regelungsbereichen erheblich verringert. Um den Weg des Abbaus von Formerfordernissen aber auch in Zukunft konsequent weiterzugehen, wird aktuell ein zweites Normenscreening vorbereitet.

Zweitens geht die Landesregierung den Bürokratieabbau gezielt in den Themenfeldern an, die für das Land überragende strategische Bedeutung haben. Hierfür

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

werden innovative Formate entwickelt und mit hoher Priorität vorangebracht. Ein Beispiel hierfür ist die „Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien“, welche die Voraussetzungen dafür schafft, die Realisierung von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Land durch den Abbau planerischer und bürokratischer Hürden massiv zu beschleunigen. Seit ihrer Einrichtung hat die Task Force bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt bzw. auf den Weg gebracht, etwa die Einrichtung der Stabsstellen „Energiewende Windenergie, Klimaschutz“ in jedem der vier Regierungspräsidien des Landes auf Ebene der dortigen Leitungen, die die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bei den unteren Verwaltungsbehörden begleiten. Des Weiteren hat die Task Force das Gesetz zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Verwaltungsverfahren, die die Errichtung und die Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen zum Gegenstand haben, angestoßen oder die Vereinfachung des Vergabeverfahrens für Staatswaldflächen zur Windenergienutzung. Einen Überblick bietet der Internetauftritt der Task Force auf den Seiten des Staatsministeriums.

Ein weiteres Beispiel ist der neu initiierte ressortübergreifende Strategiedialog „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ (SDB), mit den übergeordneten Zielen der Landesregierung, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen bzw. zu erschließen, Bauen ökologischer zu machen und die Digitalisierung und Transformation der Bauwirtschaft voranzutreiben. Dafür werden alle relevanten Akteure und herausragende Kompetenzen unter anderem aus den Bereichen Architektur, Planung, Bauwirtschaft, Handwerk und Wissenschaft vernetzt, um Innovationsimpulse für das Planen und Bauen von morgen zu setzen. Dabei sollen agile Arbeitsgruppen Ergebnisse erarbeiten, wie Modellvorhaben, wissenschaftliche Studien, praktische Handreichungen oder regulatorische Maßnahmen, die auf eine breite Anwendbarkeit in der Praxis abzielen und so auch Bürokratiebelastungen abbauen.

Drittens hat die Landesregierung erkannt, dass nachhaltiger Bürokratieabbau nur durch eine grundsätzliche Modernisierung der öffentlichen Verwaltung gelingen kann. Um diesen Prozess anzustoßen und zu unterstützen hat die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode bereits eine Reihe von strukturellen Maßnahmen umgesetzt: der Chef der Staatskanzlei wurde zusätzlich zum Koordinator der Landesregierung für Verwaltungsmodernisierung bestimmt, der Amtschefausschuss für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung um das Aufgabengebiet Verwaltungsmodernisierung erweitert. Die Amtschefs übernehmen in der Rolle als Chief Digital Officers ihrer Ressorts unmittelbar Verantwortung für die digitale Transformation in ihren Häusern.

Neben der technischen Ertüchtigung muss die Verwaltung befähigt werden, schneller und flexibler auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren und innovative Modernisierungsprojekte erfolgreich umsetzen können. Die hierfür notwendigen Veränderungen werden derzeit mit der Entwicklung des „Masterplans zur Transformation der Verwaltung“ unter Einbeziehung der Mitarbeitenden und externen Expertinnen und Experten ausgearbeitet.

2. welche Fälle der Ministerpräsident täglich auf seinen Tisch bekommt, die „Überbürokratie“ aufzeigen;

Ministerpräsident Kretschmann sucht im Rahmen seiner Arbeit den ständigen persönlichen Austausch mit Unternehmerinnen und Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern. Darüber hinaus erreichen ihn auch zahlreiche Schreiben aus allen Gesellschaftsgruppen, auch von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und der Wirtschaft. Diese enthalten auch Klagen über tatsächliche oder vermeintliche bürokratische Hürden im Alltag. Die Vorwürfe reichen von Verständnisproblemen aufgrund zu formalistischer Sprache, unklaren oder zersplitterten Zuständigkeiten, umfangreichen, mehrfach einzureichenden oder teuer zu beschaffenden Unterlagen, der Dauer von Verfahren, fehlenden Informationen über Bearbeitungsfortschritte und Entscheidungsgründe bis hin zu Unzufriedenheit mit dem Ergebnis des Verwaltungshandelns.

Die meisten vorgebrachten Beispiele spiegeln die Komplexität des modernen Verwaltungshandelns, indem sie regelmäßig Elemente und Faktoren gemeinsam benennen, die aus unterschiedlichen Rechtsquellen und von unterschiedlichen Ebenen stammen – von EU- und Bundesrecht, über Landesrecht und kommunales Satzungsrecht bis hin zu de-facto-Rechtsetzung durch Normungsausschüsse. In anderen Fällen erweisen sich im Vorfeld nicht zu erkennende Hindernisse als Problem, bspw. sicherheitspolitische Belange von übergeordneter Bedeutung wie Übungskorridore der Bundeswehr, welche der Errichtung von Windkraftanlagen im Weg stehen. Solche Beispiele machen deutlich, dass nur mit einer Gesamtbeachtung von Prozessen oder Prozessbündeln, über den gesamten Verfahrensverlauf und über Zuständigkeitsgrenzen hinweg, und mit einer strikten Bürgerinnen- und Bürgerorientierung ein tatsächlicher Bürokratieabbau gelingen kann.

3. was genau er mit diesen Fällen unternimmt und bei welchen er durch umgesetzte Maßnahmen bereits Besserung erreichen konnte;

Die etwa in Bürgerschreiben an den Ministerpräsidenten angesprochenen Punkte werden durch die Verwaltung sorgfältig beantwortet. Wo möglich sollen entsprechend bürgerinnen- und bürgerfreundliche Anpassungen vorgenommen werden.

Konkrete Fälle oder Anliegen selbst werden, soweit sie nicht den Geschäftsbereich des Staatsministeriums betreffen, durch das Staatsministerium an das zuständige Fachressort zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

4. wie und auf welcher Basis der Ministerpräsident zu der Einschätzung kommt, dass nur sechs Prozent aller bürokratischen Regelungen auf das Land zurückzuführen seien;

5. inwiefern sich diese relative Zahl „sechs Prozent“ auch absolut quantifizieren lässt, bspw. in der Anzahl an bürokratischen Regelungen, entstandenen Kosten, verursachter Arbeitsaufwand, etc.;

6. welche Ziele, ausgedrückt in einer Prozentzahl, die Landesregierung zur Reduktion dieser Regelungen im Umfang von angeblich sechs Prozent hat;

Zu den Ziffern 4, 5 und 6 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen:

Herr Ministerpräsident Kretschmann hat in der Regierungspressekonferenz vom 17. Mai 2022 erläutert, dass das „Land nur für sechs Prozent der Bürokratie zuständig“ sei. Er bezog sich entsprechend nicht auf die Zahl der bürokratischen Regelungen, sondern auf die daraus resultierenden bürokratischen Belastungen. Bürokratiebe- bzw. -entlastungen sind – wie Herr Ministerpräsident im Detail darlegte – schwer mess- und quantifizierbar. Er erläuterte ferner, dass dieses Problem in der Verwebung zwischen den Ebenen begründet liege.

Im Rahmen des Projekts „SKM-Scan Landesrecht“ (2005 bis 2007) wurde durch vier Bundesländer versucht, eine genaue Quantifizierung der Bürokratielasten und ihrer Herkunft vorzunehmen. Nach der dort verwendeten Definition und Messmethode wurde gefolgert:

„Von den Bürokratiekosten gehen laut dem Jahresbericht 2007 des Nationalen Normenkontrollrates 40 bis 50 v. H. unmittelbar oder mittelbar auf Regelungen der Europäischen Union zurück. Die aufgrund von landesrechtliche Regelungen der Wirtschaft entstehenden Bürokratiekosten liegen hingegen unter 1 v. H. Von daher sind die Möglichkeiten der Bundesländer sehr eingeschränkt, die Unternehmen von Bürokratiekosten zu entlasten;“ (Hessischer Landtag, Drs. 16/7868, S. 25).

Aktuellere Daten liegen der Landesverwaltung nicht vor. Bezieht man nicht nur Belastungen für die Wirtschaft, sondern alle durch Landesrecht induzierten Belastungen mit ein, erscheint der genannte Wert von sechs Prozent großzügig, aber durchaus realistisch.

Die Landesregierung strebt mit ihren in der Stellungnahme zu Ziffer 1, 8 und 12 dargelegten Bemühungen nicht die Abschaffung einer bestimmten Zahl oder eines Prozentanteils von Regelungen an. Vielmehr geht es um eine sinnvolle Priorisierung und einen effizienten Einsatz der begrenzten Ressourcen: Adressiert werden Sachverhalte (siehe die Stellungnahme auf die Ziffern 1, 8 und 12), deren Neuregelung bei realistischen Umsetzungschancen die größte positive Wirkung auf die höchstmögliche Zahl von Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen haben.

7. welche Anstrengungen die Landesregierung und insbesondere der Ministerpräsident selbst, seitdem er dieses Amt innehat, unternommen haben, um auch die anderen angeblich 94 Prozent zu reduzieren;

Es wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 4, 5 und 6 verwiesen, wonach das Ziel einer deutlichen Reduzierung bürokratischer Belastungen nicht durch das Land oder einen anderen Normgeber alleine bewältigt werden kann. Erforderlich ist ein Zusammenwirken aller Regulierungsebenen. Die Landesregierung setzt sich intensiv für eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern sowie Kommunen zum gemeinsamen Abbau bürokratischer Belastungen und Hemmnisse ein. Entsprechend hat die baden-württembergische Landesregierung zahlreiche Initiativen zum Abbau bürokratischer Hemmnisse gestartet. Hierzu gehören Bundesratsinitiativen (für eine vollständige Übersicht seit 2011 wird auf die Internetseiten des Staatsministeriums und dort die Rubrik „Bundesratsinitiativen und Abstimmungen“ verwiesen) wie auch viele andere Aktivitäten.

Beispiele aus der jüngsten Zeit sind:

- Entschließung des Bundesrates: Die Wirtschaft der Zukunft fördern – steuerliche Rahmenbedingungen für Start-ups verbessern (Bundesrats-Drucksache 101/21).
- Entschließung des Bundesrates zum Brennstoffemissionshandelsgesetz – Ausnahmen der CO₂-Bepreisung für Industrie und Unternehmen anwendungsfreundlich gestalten (Bundesrats-Drucksache 100/21).
- Gemeinsamer Antrag mit Bayern im Wirtschaftsausschuss des Bundesrats (Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, Bundesrats-Drucksache 82/22): Absenkung und Vereinheitlichung der Entgelt-schwellenwerte, ab der Arbeitgeber von den Dokumentationspflichten des Mindestlohngesetzes befreit werden. Zugleich wurde gefordert, dass für Teilzeitbeschäftigte nur eine anteilige Gehaltsgrenze gilt (sodass auf die Dokumentation schon bei geringeren Gesamtentgelten verzichtet werden kann).
- Stellungnahme an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Referentenentwurf des „Zweiten Gesetzes zu Anpassungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ (zwischenzeitlich in o. g. Gesetz aufgegangen): Die Ausweitung der Aufzeichnungspflichten im Mindestlohngesetz, im Arbeitnehmer-Entsendegesetz und im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (zwingende elektronische Form, vor Beginn der Arbeitszeit) wurde abgelehnt. Das BMAS hat diese Änderungen im Gesetzentwurf ersatzlos fallen gelassen.
- Initiative zu einem Beschlussvorschlag der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zur Überprüfung von Schriftformerfordernissen im Arbeitsrecht.
- Regelmäßige Thematisierung auf EU-Ebene der bürokratischen Hemmnisse, die durch die Vorschriften im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern sowie der damit verbundenen sozialrechtlichen Anforderungen (A1-Bescheinigung) entstehen. Auf europäischer Ebene setzt sich Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut regelmäßig bei Gesprächen mit Vertretern der EU-Institutionen für Erleichterungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ein, unter anderem beim Wirtschaftsgipfel Baden-Württemberg – EU 2022.

Darüber hinaus bringt sich Baden-Württemberg intensiv in Bund-Länder Arbeitsgruppen ein und versucht hier gemeinsame Initiativen zum Bürokratieabbau auf den Weg zu bringen.

9. inwiefern dies im Umkehrschluss bedeutet, dass in den ersten beiden Amtszeiten seine Schwerpunkte auf anderen Themenfeldern lagen und was genau diesen Wandel ausgelöst hat;

13. welche Pläne es von Seiten der Landesregierung zur Aufstellung eines neuen Regierungsprogramms Bürokratieabbau oder zu Maßnahmenpaketen oder Arbeitsprogrammen es gibt;

Zu den Ziffern 9 und 13 wird aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam Stellung genommen:

Auch bereits in den vorhergehenden Legislaturperioden wurden mit dem Arbeitsprogramm Bürokratieabbau konkrete Projekte zum Bürokratieabbau vorangetrieben. Hierzu wurden Maßnahmenpakete für einfachere und schnellere Verfahren mit unmittelbarem Bürgerinnen- und Bürgerbezug angegangen.

Zu den erzielten Erfolgen wird auf die Dokumentation des Koordinators für Verwaltungsmodernisierung, Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung auf den Internetseiten des Staatsministeriums verwiesen.

Die Landesregierung sieht die in den ersten beiden Kapiteln des Arbeitsprogramms gesetzten Schwerpunkte Digitalisierung und Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs als eng verzahnte Daueraufgaben. Sie führt ihr Engagement in diesen Feldern mit Nachdruck fort.

10. wie sich dieser Schwerpunkt im Koalitionsvertrag widerspiegelt;

Der Koalitionsvertrag formuliert Bürokratieabbau und die hierfür notwendige Verwaltungsmodernisierung als ein zentrales Ziel für die laufende Legislaturperiode.

Insgesamt finden sich über 60 Einzelpunkte zum Themenfeld, welche sich den folgenden Schwerpunkten Digitalisierung und Digitale Transformation, Personal, Aufgabenanlagerung, Aufbau und Ablauforganisation zuordnen lassen. Darüber hinaus werden an zahlreichen Stellen die Modernisierung einzelner Querschnittsfelder (bspw. Förderwesen) und Fachpolitiken thematisiert.

11. inwiefern dieses Thema in den Sondierungsgesprächen und Koalitionsverhandlungen war und welche Auswirkungen es auf die finale Koalitionsentscheidung hatte;

Sondierungsgespräche und Koalitionsverhandlungen werden federführend von den beteiligten Parteien geführt. Die Landesregierung nimmt hierzu grundsätzlich nicht Stellung.

14. welche Gesetze, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, die dem Once-Only-Prinzip entgegenstehen, die Landesregierung bisher identifiziert hat;

Once Only bedeutet, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre Daten und Nachweise nur einmal bei einer Behörde mitteilen müssen. Mit der Einwilligung der Bürgerin oder des Bürgers bzw. des Unternehmens können diese Daten und Nachweise dann durch die zuständige Behörde auch in anderen Verfahren genutzt werden. Die Umsetzung dieses Prinzips ist erklärtes Ziel der Landesregierung. Ihre Umsetzung ist auch Ziel der EU-Verordnung zum Single Digital Gateway sowie des E-Government-Gesetzes des Bundes.

Die Umsetzung des Once-Only-Prinzips muss insbesondere den hohen Ansprüchen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie dem Datenschutzrecht in Deutschland Rechnung tragen. Innerhalb dieses rechtlichen Rahmens muss vor allen Dingen die Problematik der datenschutzkonformen Verknüpfung der fragmentierten Register bewältigt werden. Die öffentlichen Daten,

die für eine flächendeckende Einführung des Once-Only-Prinzips verknüpfbar sein müssten, sind in über 375 zentralen und dezentralen Registern verteilt.

Jenseits der datenschutzrechtlichen Hürden war eine Verbindung dieser Daten bisher mangels eines registerübergreifenden Identifikators auch technisch nicht möglich. Entsprechend ist die Landesregierung auch in der Frage der Umsetzung des Once-Only-Prinzips in den föderalen Kontext eingebunden. Insofern sind es nicht Gesetze, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften in der Verantwortung des Landes, die einer Umsetzung entgegenstehen.

Mit dem Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz, kurz RegMoG) vom 28. März 2021 hat der Bund den rechtlichen Rahmen für die notwendigen weiteren Schritte geschaffen. Insbesondere wurde die Einführung einer registerübergreifenden Identifikationsnummer geregelt, durch welche zukünftig die Daten in den dezentralen Registern verknüpft werden können.

Weiterhin wurde zur Schaffung maximaler Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger die Einführung eines registerübergreifenden (das bedeutet sowohl Bundes-, Landes- und auch kommunale Register erfassenden) Datencockpits gesetzlich geregelt. Mit Hilfe dieses Datencockpits soll natürlichen Personen ex post die Übermittlung ihrer Daten unter Verwendung der Identifikationsnummer digital über eine zentrale Stelle transparent gemacht werden. Für die Initialisierung des Datenabrufs bedarf es einer Veranlassung der Bürgerinnen und Bürger. Die Entscheidung zum digitalen und automatisierten Verfahren durch die Bürgerinnen und Bürger ist Voraussetzung für das in Gang setzen des Datenabrufs. Die geplante Möglichkeit der „Preview“ oder auch „Vorschaufunktion“ stellt einen weiteren Mechanismus zur Gewährung größtmöglicher Transparenz dar. Unter der Vorschaufunktion versteht man die Option der Bürgerinnen und Bürger, sich die zur Übermittlung vorgesehenen Nachweise vor der tatsächlichen Übermittlung visuell anzeigen zu lassen.

Nun müssen bundesweit die technischen Voraussetzungen für einen automatisierten Datenaustausch geschaffen werden. Hierzu initiierte der IT-Planungsrat im Juni 2021 ein ressort- und ebenenübergreifendes Projekt „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“. Das Land Baden-Württemberg engagiert sich intensiv in der Umsetzung dieses sehr großen und für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen unentbehrlichen Projekts. Deshalb hat das Land, gemeinsam mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat [BMI]) sowie den Ländern Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen die Federführung für die Gesamtsteuerung des Projekts übernommen. Gemeinsam und mit Unterstützung des Bundesverwaltungsamtes (BVA) als Registermodernisierungsbehörde schaffen diese Partner nun die notwendige technische und organisatorische Infrastruktur zur Vernetzung.

15. wie sie das Instrument der sog. Sunset-Klauseln (d. h. ein Gesetz oder Verordnung wird von Beginn an mit einem Datum versehen, bei dem es wieder automatisch außer Kraft tritt, insofern nicht eine aktive Verlängerung erfolgt ist) bewertet und wie oft sie es in den Legislaturperioden 15 und 16 angewendet hat bzw. in Zukunft anzuwenden plant.

Generelle Befristungsklauseln für Gesetze wurden, von den USA ausgehend, seit den späten 1970er-Jahren intensiv diskutiert und erlebten eine Renaissance im Kontext der Debatte zur Gesetzesfolgenabschätzung der 2000er-Jahre. Der Ansatz wird in seiner Reinform derzeit auch in der internationalen Reformdebatte nicht mehr verfolgt. In Baden-Württemberg sind jedoch alle Verwaltungsvorschriften (VwVen) generell befristet (siehe Nummer 4.5.1 der VwV Regelungen). Darüber hinaus sind die Corona-Hauptverordnungen des Landes ebenfalls grundsätzlich befristet. Entsprechend fand das Instrument in den vergangenen beiden Legislaturperioden breite Anwendung, jedoch nicht vorrangig aus Gründen eines (vermeintlich einfachen) Bürokratieabbaus.

Das Instrument der Sunset Clauses ist aus folgenden Gründen aus Sicht der Landesregierung keine generelle Lösung zur Erreichung eines Bürokratieabbaus: Befristungen sind nur dort sinnvoll, wo mit einer Regelung Abhilfe für ein (absehbar nur noch) temporäres Problem geschaffen werden soll. Der überwiegende Teil des Regelungsbestandes wird dauerhaft benötigt und wird permanent und bedarfsabhängig angepasst. Die Zahl zu bearbeitender Gesetze würde dadurch unabhängig von einem tatsächlichen Änderungsbedarf exponentiell steigen (da zu neuen Regelungsbedarfen die Befassung mit einer immer weiter steigenden Zahl außer Kraft getretenen Regelungen kommen würde). Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass die Kapazitäten im Gesetzgebungsprozess keine vertiefte inhaltliche Befassung mit einer derartigen großen Zahl auslaufender Regelungen zulassen. Deshalb werden/wurden in der Konsequenz auslaufende Regelungen ganz überwiegend en block ohne inhaltliche Betrachtung verlängert. Dies führt lediglich zu einer gefühlten Rechtsunsicherheit bei den Normadressaten, da etablierte Gesetze und damit zusammenhängende Abläufe ohne inhaltlichen Anlass zur Debatte gestellt werden, jedoch zu keiner Entlastung von Gesetzen. Aus diesem Grund wurde das Instrument auch ganz überwiegend abgeschafft oder wird nur selektiv – dort wo sinnvoll – angewandt.

Eine Weiterentwicklung der Sunset Clauses stellen Evaluationsklauseln dar. Statt einer einfachen Befristung werden Gesetze oder Programme bedarfsabhängig (insb. bei potenziell erheblichen Auswirkungen) mit Evaluationsklauseln (ggf. in Verbindung mit Befristung) versehen. Dieser Ansatz ist aus Sicht der Landesregierung zielführender als eine reine Befristung.

Hassler

Staatssekretär